

GARTENORDNUNG

DES KLEINGARTENVEREINS "DIETZENBACHER GARTENFEUNDE 80 e.V."

Die Gartenordnung ist eine Ergänzung zur Vereinssatzung und zum Pachtvertrag. Sie soll die gutnachbarlichen Beziehungen der Pächter untereinander fördern und durch eine geregelte Ordnung Unannehmlichkeiten verhindern. Sie dient in erster Linie dem Gartenfrieden.

Verstöße gegen die Gartenordnung werden daher als grobe Missachtung der Ziele und Bestrebungen des Kleingartenvereins angesehen und ziehen im Rahmen der Satzung den Ausschluss aus dem Verein und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach sich.

Teil I Allgemeines

- 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sein Grundstück ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Hierzu zählt auch das Abräumen des Gartens im Herbst und die rechtzeitige Frühjahrsbestellung.
- 2.) Das Grundstück darf nicht anders als kleingärtnerisch genutzt werden.
- 3.) Durch die Anlage und Unterhaltung des Gartens, insbesondere durch Bäume, Sträucher und Unkraut, dürfen Nachbarn in der Nutzung ihrer Gärten nicht beeinträchtigt werden.
- 4.) Komposthaufen, Jauchefässer und ähnliches dürfen die Nachbarn nicht belästigen.
- 5.) Vereinseigene Zäune dürfen nicht mit rankenden Gewächsen bepflanzt werden.
- 6.) Stacheldraht darf zur Einzäunung innerhalb der Anlage nicht verwendet werden.
- 7.) Äste, Zweige und Ranken, die in Nachbargärten oder in Gemeinschaftswege hineinragen, sind ohne Aufforderung zu entfernen.
- 8.) Der Pächter ist verpflichtet, Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge zu bekämpfen.
- 9.) Der Vogel- und Bienenschutz ist weitgehend zu fördern.
- 10.) Das Wohnen in den Lauben sowie deren Benutzung für gewerbliche Zwecke ist verboten.
- 11.) Zugeteilte Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftswege davor und vor dem Garten sowie Kfz-Abstellplätze und Kinderspielplätze sind sauber zu halten.

- 12.) Alle in der Kleingartenanlage zur allgemeinen Benützung geschaffene Einrichtungen und Geräte sind mit größter Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und zu pflegen.
- 13.) Der Pächter hat das Recht und die Pflicht, jeder Beschädigung dieser Einrichtungen entgegenzuwirken.
- 14.) Das Lagern von Brennholz in der Gartenlaube ist verboten.
- 15.) Das Verbrennen von Gartenabfällen ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nur montags bis freitags zwischen 8.00 und 16.00 Uhr und samstags zwischen 8.00 und 12.00 Uhr erlaubt und innerhalb der Anlage auf die Zeit vom 01. Oktober bis 15. April beschränkt. Das Verbrennen darf grundsätzlich nur in den Gärten erfolgen.
- 16.) Auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders beim Betreiben von Rundfunkgeräten.
- 17.) Die Benutzung von Rasenmähern, gleich ob hand- oder motorbetrieben und sonstigen durch Motorkraft angetriebenen Maschinen und Geräten, ist innerhalb der Anlage in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- 18.) Schlüssel für die Eingangstore der Gartenanlage dürfen nicht an Nichtmitglieder, ausgenommen an Vertretungspersonen, ausgehändigt werden.
- 19.) Pächter haben dafür Sorge zu tragen, dass das Verhalten ihrer Kinder innerhalb der Anlage nicht gegen die Gartenordnung verstößt. Diese Sorgspflicht obliegt ihnen auch gegenüber ihren Gästen und Besuchern.
- 20.) Gemeinschaftswege dürfen nicht zum Spielen benutzt werden, wenn Gartenfreunde dadurch behindert oder belästigt werden.
- 21.) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. (Ausnahme § 5/5 des Unterpachtvertrages).
- 22.) Kraftfahrzeuge dürfen weder vor noch in der Anlage gewaschen noch repariert werden.
- 23.) Die Bekanntmachungen an der Anschlagtafel sind zu beachten.
- 24.) Hunde dürfen in der Gartenanlage nur an der Leine geführt werden, es muss darauf geachtet werden, dass Hunde nicht in die Nachbargärten laufen.

Zusatz:

Für den Hauptweg gilt z.Zt. ein generelles Fahrverbot bis zur Klärung, inwieweit der Weg belastbar ist. (Punkt 24 und der Zusatz wurden in der Mitgliederversammlung vom 17.11.1981 beschlossen).

Teil II Gemeinschaftsarbeiten

- 1.) Alle Gemeinschaftsanlagen- und flächen werden von den Mitgliedern in Gemeinschaftsarbeit unterhalten und gepflegt.

Die Ein- und Zuteilung der Arbeiten obliegt unter angemessener Berücksichtigung der körperlichen Verfassung des Einzelnen dem Vorstand.

Die im Laufe einer Gartensaison durchzuführenden Arbeitsstunden werden vom Vorstand am Anfang der jeweiligen Saison festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

Um eine gleichmäßige Verteilung der Arbeiten zu erreichen, sind die zu leistenden Arbeitsstunden auf das Jahr zu verteilen:

1/3 der Arbeitsstunden sind bis Ende Mai

1/3 der Arbeitsstunden sind bis Ende Juli

1/3 der Arbeitsstunden sind bis Ende September

Ist ein Mitglied ausnahmsweise einmal nicht in der Lage, die Arbeiten zu verrichten, hat es eine Ersatzkraft zu stellen oder einen finanziellen Beitrag zu leisten, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird.

Arbeitsstunden, die über die jährliche Soll-Stundenzahl hinausgehen, können nicht in das Folgejahr vorgetragen werden.

Stand 21. November 1989

Der Vorstand